

**Interpellation Cavelti Häller-Jonschwil / Lüthi-St.Gallen:
«Windenergie lokal verankern – ist die Regierung bereit, Beteiligungsmodelle verbindlicher zu gestalten?»**

Mit der Interpellation 51.25.70 «Beteiligungsmodell für Windkraftanlagen» wurde die Regierung nach Möglichkeiten gefragt, Bevölkerung und Gemeinden stärker an Windenergieprojekten zu beteiligen. In ihrer Antwort vom 3. Februar 2026 anerkennt sie, dass finanzielle Beteiligungsmöglichkeiten die Akzeptanz erhöhen können, sieht aber keinen Bedarf für eine gesetzliche Regelung. Sie verweist auf freiwillige Modelle, unterschiedliche lokale Voraussetzungen und den aus ihrer Sicht geringen Mehrwert einer gesetzlich vorgeschriebenen Mindestbeteiligung.

Andere Kantone zeigen inzwischen, dass eine gesetzliche Regelung weder eine Mindestquote noch ein starres Beteiligungsmodell voraussetzt. Luzern kennt seit Anfang 2025 eine gesetzliche Angebotspflicht: Betreiberinnen und Betreiber müssen den betroffenen Gemeinden und deren Bevölkerung in geeigneter Weise eine Beteiligung an der Investition in die Windstromproduktion anbieten. Die konkrete Form bleibt offen, und das Angebot ist keine Voraussetzung für die Plangenehmigung.

Der Thurgau ist inzwischen noch einen Schritt weiter gegangen. Der Grosse Rat hat die Revision des Energiegesetzes am 2. September 2026 abgeschlossen. Betreiber von Grosswindenergieanlagen müssen der Standortgemeinde und deren Nachbargemeinden, deren Bevölkerung sowie den kommunalen und regionalen Energieversorgungsunternehmen eine geeignete Beteiligung an der Wertschöpfung anbieten. Zusätzlich ist für grössere Anlagen ein verbindlicher Windzins vorgesehen. Der Thurgauer Regierungsrat begründet dies mit der lokalen Verankerung und der höheren Akzeptanz von Windenergieprojekten – mit dem Ziel, «Betroffene zu Beteiligten zu machen».

Damit liegen Modelle vor, welche die von der St.Galler Regierung geforderte Flexibilität erhalten und gleichzeitig eine verlässliche Erwartung an Projektträgerschaften schaffen. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, unter welchen Voraussetzungen auch die St.Galler Regierung bereit wäre, Beteiligungsangebote verbindlicher zu verankern.

Wir bitten die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie beurteilt die Regierung die inzwischen geltenden bzw. beschlossenen Modelle der Kantone Luzern und Thurgau, die Beteiligungsangebote gesetzlich verankern, ohne eine bestimmte Beteiligungsform vorzuschreiben? Wie beurteilt sie insbesondere den im Thurgau zusätzlich beschlossenen Windzins?
2. Unter welchen konkreten inhaltlichen, rechtlichen oder praktischen Voraussetzungen wäre die Regierung bereit, auch im Kanton St.Gallen eine flexible gesetzliche oder vergleichbar verbindliche Regelung für Beteiligungsangebote bei Windenergieprojekten zu unterstützen?
3. Teilt die Regierung die Einschätzung, dass flexible gesetzliche Beteiligungsmodelle, wie sie Luzern und Thurgau kennen, sich wesentlich von der in ihrer Antwort auf die Interpellation 51.25.70 abgelehnten starren Mindestbeteiligung unterscheiden? Wenn nein, weshalb nicht?
4. Ist die Regierung bereit, eine entsprechende Bestimmung im Planungs- und Baugesetz oder im Energiegesetz vertieft zu prüfen und das Gesetz entsprechend anzupassen? Falls nein: Welche sachlichen Gründe sprechen aus Sicht der Regierung dafür, in St.Gallen weiterhin vollständig auf Freiwilligkeit zu setzen?»